

Amtsblatt der Europäischen Union

C 342



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. September 2023

66. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 342/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11222 — MITSUI / EDF / FORSEE POWER / NEOT) ⁽¹⁾	1
2023/C 342/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11242 — EP CORPORATE GROUP / LEB / LEK) ⁽¹⁾	2
2023/C 342/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11214 — MUBADALA CAPITAL / FORTRESS MANAGEMENT / FIG) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 342/04	Euro-Wechselkurs — 27. September 2023	4
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 342/05	Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen Errichtung eines europäischen verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))	5
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2023/C 342/06	Ausschreibung der Stelle der Sonderberaterin/des Sonderberaters „KMU-Beauftragte/r der EU“ — Einstellung einer/eines Bediensteten auf Zeit in der Besoldungsgruppe AD15 nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — COM/2023/20097	8
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 342/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11209 – ENI / NEPTUNE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2023/C 342/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11275 — MACQUARIE / ENEL / ENEL GREEN POWER HELLAS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2023/C 342/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11276 — SWISS LIFE / SGC / EAST LONDON ENERGY / EQUANS DE HOLDING COMPANY / IESL ASSETS / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 342/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	15
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11222 — MITSUI / EDF / FORSEE POWER / NEOT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 342/01)

Am 20. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11222 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11242 — EP CORPORATE GROUP / LEB / LEK)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 342/02)

Am 22. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11242 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11214 — MUBADALA CAPITAL / FORTRESS MANAGEMENT / FIG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 342/03)

Am 15. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11214 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**27. September 2023**

(2023/C 342/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0536	CAD	Kanadischer Dollar	1,4255
JPY	Japanischer Yen	157,20	HKD	Hongkong-Dollar	8,2397
DKK	Dänische Krone	7,4566	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7779
GBP	Pfund Sterling	0,86810	SGD	Singapur-Dollar	1,4449
SEK	Schwedische Krone	11,6255	KRW	Südkoreanischer Won	1 425,19
CHF	Schweizer Franken	0,9680	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2216
ISK	Isländische Krone	144,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7031
NOK	Norwegische Krone	11,3610	IDR	Indonesische Rupiah	16 385,43
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9603
CZK	Tschechische Krone	24,470	PHP	Philippinischer Peso	60,045
HUF	Ungarischer Forint	390,85	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6250	THB	Thailändischer Baht	38,541
RON	Rumänischer Leu	4,9745	BRL	Brasilianischer Real	5,2716
TRY	Türkische Lira	28,7668	MXN	Mexikanischer Peso	18,5624
AUD	Australischer Dollar	1,6541	INR	Indische Rupie	87,6505

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen Errichtung eines europäischen verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2023/C 342/05)

I.1) Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner

Eingetragene Bezeichnung: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Wege der Zukunft – Ljubljana – Novo Mesto – Karlovec – Zagreb“ mit beschränkter Haftung

Eingetragener Sitz: 15, Podbreznik, 8000 Novo Mesto, Slowenien

Ansprechpartner: Tomaz Savšek, Direktor m.d.W.d.G.b., mailto:info@future-paths.eu

I.2) Dauer des Verbunds

Dauer des Verbunds: unbeschränkt

Datum der Eintragung: 2.8.2023

Datum der Eintragung: 21.10.2022

II. ZIELE

Ziel des EVTZ ist es,

1. die Nachfrage im Personenverkehr durch einen regulierten, modernen, schnellen und sicheren grenzübergreifenden und regionalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr zu stärken;
2. die Qualität der Dienstleistungen im Einklang mit den gegenwärtigen Bedürfnissen, Erwartungen und Anforderungen der Fahrgäste erheblich zu verbessern;
3. die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere auf der Schiene, u. a. durch den Einsatz fortschrittlicher intelligenter Technologien und der Digitalisierung zu stärken;
4. die Zuverlässigkeit der Dienste und der Reaktionsfähigkeit im öffentlichen Eisenbahnverkehr zu verbessern;
5. die Umweltbelastung langfristig zu verringern und Straßenverbindungen auf grenzübergreifender und regionaler Ebene und darüber hinaus zu entlasten;
6. die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die Entwicklung sowie die lokale politische Koordinierung und Vertretung der Interessen der gesamten grenzübergreifenden Region im Hinblick auf eine nachhaltige Regionalpolitik und Mobilität unter Einsatz umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu stärken;
7. Fahrgäste mit unterschiedlichen Reisezielen für Bahnreisen zu gewinnen und den Schienengüterverkehr auszuweiten;
8. innovative, moderne Dienste im grenzübergreifenden und regionalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr anzubieten;
9. einige kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen, darunter die Koordinierung von Fahrplänen, den Bau von Zufahrtsstraßen und Radwegen zu Bahnhöfen, Schaffung von Möglichkeiten zur Anmietung von Fahrrädern, E-Bikes und E-Fahrzeugen in Bahnhöfen sowie eines Angebots an P+R-Parkplätzen, Fahrradlagern, überdachten und sonstigen Parkplätzen usw.;
10. ein Angebot an nachhaltigen grenzübergreifenden und regionalen Verkehrslogistikdienste zu schaffen;
11. moderne Schienenfahrzeuge für den grenzübergreifenden und regionalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr (z. B. Waggons für den Personenverkehr, die auch Fahrräder aufnehmen können) anzuschaffen;

12. mithilfe digitaler Plattformen und Anwendungen ein integriertes grenzübergreifendes und regionales Modell intelligenter Dienste umzusetzen, um die Entwicklung hochwertiger intermodaler Verkehrsverbindungen im grenzübergreifenden und regionalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr zu fördern;
13. Hochgeschwindigkeitsverkehr und ein hohes, mit Westeuropa vergleichbares Dienstleistungsniveau zu gewährleisten, den Anteil der Fahrgäste im grenzübergreifenden und regionalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr zu erhöhen und die Sicherheit im gesamten Eisenbahnsegment zu verbessern;
14. die Dekarbonisierung des Verkehrs voranzutreiben und die Nachhaltigkeit in allen Bereichen zu fördern;
15. weitere Bereiche zu entwickeln, die im Zusammenspiel die Entwicklung der Gesellschaft noch weiter voranbringen können, wie z. B. die Entwicklung des Tourismus und neuer Fahrradverbindungen, die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze auf den Bahnstrecken usw.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS

Englische Bezeichnung: European Grouping of Territorial Cooperation „Paths of the Future – Ljubljana – Novo Mesto – Karlovec – Zagreb“, with limited liability

IV. MITGLIEDER

IV.1) **Gesamtzahl der Verbundmitglieder:** 13

IV.2) **Staatszugehörigkeit der Verbundmitglieder:** SL, HR

IV.3) **Angaben zu den Mitgliedern**

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE ŠKOFLJICA

Anschrift: 3, Šmarska cesta, 1291 ŠKOFLJICA, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE GROSUPLJE

Anschrift: 2, TABORSKA CESTA, 1290 GROSUPLJE, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE IVANČNA GORICA

Anschrift: 8, SOKOLSKA ULICA, 1295 IVANČNA GORICA, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE TREBNJE

Anschrift: 5, GOLIEV TRG, 8210 TREBNJE, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE MIRNA PEČ

Anschrift: 2, TRG, 8216 MIRNA PEČ, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE NOVO MESTO

Anschrift: 1, SEIDLOVA CESTA, 8000 NOVO MESTO, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE SEMIČ

Anschrift: 9, ŠTEFANOV TRG, 8333 SEMIČ, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE ČRNOMELJ

Anschrift: 3, TRGO SVOBODE, 8340 ČRNOMELJ, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: GEMEINDE METLIKA

Anschrift: 24, GOLIEV TRG, 8330 METLIKA, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: RAZVOJNI CENTER NOVO MESTO D.O.O. [NOVO MESTO ENTWICKLUNGSZENTRUM KAPITALGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG]

Eingetragener Sitz: 15, PODBREZNIK, 8000 NOVO MESTO, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: SLOVENSKE ŽELEZNICE D.O.O. [SLOWENISCHE BAHN KAPITALGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG]

Anschrift: 111, KOLODVORSKA ULICA, 1000 LJUBLJANA, SLOWENIEN

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: GESPANSCHAFT KARLOVAC

Anschrift: 2, AMBROZA VRANICZANYA, 47000 KARLOVAC, KROATIEN

Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: HŽ INFRASTRUKTURA D.O.O. [KROATISCHE BAHNINFRASTRUKTUR KAPITALGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG]

Anschrift: 112, MIHANOVIĆEVA, 10000 ZAGREB, KROATIEN

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Ausschreibung der Stelle der Sonderberaterin/des Sonderberaters „KMU-Beauftragte/r der EU“
Einstellung einer/eines Bediensteten auf Zeit in der Besoldungsgruppe AD15 nach Artikel 2
Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten**

COM/2023/20097

(2023/C 342/06)

Die Europäische Kommission hat die Ausschreibung (Aktenzeichen COM/2023/20097) für die Stelle einer EU-Sonderberaterin/eines EU-Sonderberaters für KMU (Bedienstete/r auf Zeit in der Besoldungsgruppe AD 15) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!rHdF6c>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11209 – ENI / NEPTUNE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 342/07)

1. Am 20. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Eni S.p.A. („Eni Group“, Italien),
- Neptune Energy Group Limited („Neptune“, Vereinigtes Königreich).

Die Eni Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Neptune mit Ausnahme von Neptune Energy Norge AS (Norwegen) und der Vermögenswerte von Neptune in Deutschland übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Eni-Gruppe ist weltweit in der Exploration, der Förderung und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas tätig.
- Neptune ist in der Förderung, dem Transport und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas tätig, wobei der Schwerpunkt auf der Nordsee, Nordafrika und dem asiatisch-pazifischen Raum liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11209 – ENI / NEPTUNE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11275 — MACQUARIE / ENEL / ENEL GREEN POWER HELLAS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 342/08)

1. Am 19. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie GIG Renewable Energy Fund 2 SCSp („MGREF 2 Fund“, Luxemburg), kontrolliert von Macquarie Infrastructure and Real Assets Europe Limited („MIRA“, Vereinigtes Königreich), eine Tochtergesellschaft von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien), und
- Enel Green Power S.p.A. („EGP“), kontrolliert von Enel S.p.A („Enel“, beide Italien).

MGREF 2 Fund und EGP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Enel Green Power Hellas („EGPH“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MGREF 2 Fund: Investitionen in Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere in Plattformen und Wind- und Solarprojekte in der Bau- und Betriebsphase,
- EGP: Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen weltweit, einschließlich Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Geothermie und grünen Wasserstoffs, sowie Entwicklung neuer Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien.

3. EGPH ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Stromerzeugung sowie anschließender Verkauf der erzeugten elektrischen Energie an Dritte.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11275 — MACQUARIE / ENEL / ENEL GREEN POWER HELLAS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: <mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu>

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.11276 — SWISS LIFE / SGC / EAST LONDON ENERGY / EQUANS DE HOLDING COMPANY / IESL ASSETS / JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 342/09)

1. Am 19. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),
- Schroders Greencoat LLP („SGC“, Vereinigtes Königreich),
- East London Energy Limited („East London Energy“, Vereinigtes Königreich),
- Equans DE Holding Company Limited („Equans DE“, Vereinigtes Königreich),
- Vermögenswerte der Industrial Energy Services Limited („IESL Assets“, Vereinigtes Königreich).

Swiss Life und SGC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von East London Energy, Equans DE und IESL Assets übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Swiss Life ist im Lebensversicherungsbereich sowie in der Anlage- und Vermögensverwaltung tätig,
- SGC ist eine spezialisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastruktur für erneuerbare Energien, so u. a. Bioenergie, Wärme aus erneuerbaren Quellen, Solar- und Windenergie,
- East London Energy und Equans DE bieten End-to-End-Dienstleistungen in den Bereichen Fernwärme- und Fernkälte mit Schwerpunkt auf CO₂-armen Lösungen in verschiedenen Städten im Vereinigten Königreich an,
- IESL Assets betreibt und unterhält Vermögenswerte im Energiebereich für Kunden von Equans DE.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11276 — SWISS LIFE / SGC / EAST LONDON ENERGY / EQUANS DE HOLDING COMPANY / IESL ASSETS / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: <mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu>

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 342/10)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Campo de Borja“**PDO-ES-A0180-AM03****Datum der Mitteilung: 10.7.2023****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Änderung des Gesamtalkoholgehalts von Weiß-, Rosé- und Rotweinen***Beschreibung*

Der Gesamtalkoholgehalt von Weiß-, Rosé- und Rotweinen wurde gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geändert, wonach die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt bei Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, die ohne Anreicherung gewonnen wurden, 15 % vol überschreiten darf.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a „Analysemerkmale des Erzeugnisses“ der Produktspezifikation und Punkt 4 „Beschreibung des Weines/der Weine“ des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Aufgrund der gegenwärtigen klimatischen Bedingungen setzt die phenolische Reifung der Trauben später ein als die alkoholische Reifung. Die Kellereien gewinnen ihre Weine heute in der Regel aus phenolisch reifen Trauben. Die Lese findet daher etwas später statt, sodass die Trauben einen höheren Zuckergehalt und die Weine einen höheren Alkoholgehalt aufweisen.

2. Änderung der organoleptischen Merkmale von Qualitätsschaumwein*Beschreibung*

Eine Beschreibung der Farbe der Rosé-Qualitätsschaumweine wurde hinzugefügt.

Diese Änderung ist als Berichtigung zu betrachten, da in der Produktspezifikation der g. U. unter Nummer 3 Buchstabe c „Erzeugung der verschiedenen Weinarten“ festgelegt ist, dass der Qualitätsschaumwein weiß oder rosé sein kann. Irrtümlicherweise wurde jedoch die Farbe Rosé ausgelassen.

Die Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe b „Organoleptische Merkmale“ der Produktspezifikation und Punkt 4 „Beschreibung des Weines/der Weine“ des Einzigsten Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Die Beschreibung des Aussehens des Rosé-Qualitätsschaumweins muss aufgenommen werden.

3. Erhöhung der Extraktionsausbeute

Beschreibung

Der Wert für die Extraktionsausbeute wurde geändert. Sie darf 74 Liter Wein je 100 kg Trauben nicht überschreiten.

Die Änderung betrifft Nummer 3 Buchstabe b „Spezifische Anbauverfahren“ der Produktspezifikation und Punkt 5.1 „Weinbereitungsverfahren“ des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Die Entwicklung der verschiedenen Klone der für Weine mit der g. U. „Campo de Borja“ zulässigen Rebsorten hat in den letzten 20 Jahren zu einer Steigerung des durchschnittlichen Weinertrags pro Kilogramm Beeren geführt, was sich in einer höheren tatsächlichen Extraktionsausbeute niederschlägt. Darüber hinaus gab es bedeutende technologische Fortschritte auf dem Gebiet der Pressung. Die heute verwendeten pneumatischen und hydraulischen Pressen ermöglichen im Vergleich zu den früher verwendeten Pressen die Gewinnung von mehr Most und Wein pro Kilogramm Trauben ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Enderzeugnisses.

4. Änderung der maximalen Weinerträge je Hektar

Beschreibung

Die Höchsterträge je Hektar wurden auf 59,2 Hektoliter für Weine aus roten Rebsorten und 74 Hektoliter für Weine aus weißen Rebsorten erhöht.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 „Höchsterträge“ der Produktspezifikation und Punkt 5.2 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Die im vorstehenden Absatz beschriebene Änderung der Pressausbeute erfordert eine Änderung des maximalen Weinertrags je Hektar.

5. Änderung der zusätzlichen Anforderungen an den Höchstertrag

Beschreibung

Das technische Kriterium wurde dahin gehend geändert, dass die Höchstgrenze für den Traubenertrag je Hektar in Ausnahmefällen erhöht werden kann. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist die Niederschlagsmenge in dem geografischen Gebiet der g. U. maßgeblich. Übersteigt die jährliche Niederschlagsmenge die in den letzten 15 Jahren in dem Gebiet in der Zeit von November bis Juni aufgetretenen durchschnittlichen Niederschlagsmengen um 10 %, so kann der Regulierungsausschuss für die betreffende Ernte ausnahmsweise eine Überschreitung des Höchstertrags für Weine mit der g. U. genehmigen, jedoch nie um mehr als 25 %.

Die vorliegende Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer i „Zusätzliche geltende Anforderungen“ der Produktspezifikation. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

In der derzeitigen Produktspezifikation ist die Möglichkeit vorgesehen, in Jahren, in denen der Fruchtansatz nach den durchgeführten Kontrollen als außergewöhnlich angesehen werden kann, den Höchstertrag (in kg Trauben je Hektar) zu erhöhen.

Das technische Kriterium des außergewöhnlichen Fruchtansatzes wurde bei der Einführung der Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“ festgelegt, als die überwiegende Mehrheit der Rebflächen mit der Sorte Grenache bepflanzt war, die eine hohe Anfälligkeit für Verrieselung während des Fruchtansatzes aufweist, sodass Jahre mit außergewöhnlichem Fruchtansatz nur selten vorkommen.

Inzwischen gibt es eine größere Vielfalt an Rebsorten auf den Rebflächen des Gebiets der g. U., auch wenn Grenache weiterhin die vorherrschende Sorte ist. Bei den Neuanpflanzungen dieser Sorte handelt es sich um Klone, die aufgrund ihrer geringeren Anfälligkeit für Verrieselung ausgewählt wurden. Die anderen Sorten sind nicht anfällig für Verrieselung, sodass ihr Fruchtansatz immer optimal ist.

Es wurde jedoch festgestellt, dass klimatische Bedingungen, insbesondere ergiebige Niederschläge, mit einem Anstieg des Traubenertrags je Hektar einhergehen können. Es handelt sich dabei um den sogenannten Jahrgangseffekt. Die Analyse der im Gebiet der g. U. aufgezeichneten Daten hat ergeben, dass die Jahre mit den höchsten Niederschlägen in der Regel auch die Jahre mit den größten Erträgen sind.

Es erscheint daher angemessen und gerechtfertigt, das technische Kriterium dahin gehend zu ändern, dass die in Ausnahmefällen zulässige Erhöhung der Ertragsobergrenze an die Niederschlagsmenge und nicht an den Fruchtansatz geknüpft wird.

6. Streichung zusätzlicher Anforderungen an die Erzeugung

Beschreibung

Die derzeit in der Produktspezifikation enthaltene Anforderung, wonach die Extraktionsausbeute in Jahren, in denen der Fruchtansatz nach den durchgeführten Kontrollen als außergewöhnlich angesehen werden kann, auf höchstens 74 Liter Wein je 100 kg Trauben erhöht werden darf, wurde gestrichen.

Die vorliegende Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b „Zusätzliche geltende Anforderungen“ der Produktspezifikation. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Die Beibehaltung der Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich, da die in der Produktspezifikation der g. U. festgelegte Extraktionsausbeute gemäß der Beschreibung und Erläuterung unter Nummer 3.5 auf 74 Liter Wein je 100 kg Trauben geändert wurde.

7. Aktualisierung der Verweise auf nationale Rechtsvorschriften

Beschreibung

Die in dieser Produktspezifikation enthaltenen Verweise auf nationale Rechtsvorschriften wurden aktualisiert, da sie im Zuge der Genehmigung der vorangegangenen Änderung geändert wurden.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 „Geltende Anforderungen. Rechtsrahmen“ der Produktspezifikation. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Erläuterung

Mit dieser Änderung werden die Verweise auf nationale Rechtsvorschriften aktualisiert. In dem gewählten Wortlaut wird auf die Rahmenvorschriften und nicht auf die Bestimmungen zur Genehmigung der zu bearbeitenden Änderungen verwiesen, sodass die Verweise künftig nicht hinfällig werden.

8. Überarbeitung der zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung

Die Möglichkeit, bei der Kennzeichnung von Weinen mit der g. U. „Campo de Borja“ das Akronym „DO“ als Abkürzung des traditionellen Begriffs „Denominación de Origen“ (Ursprungsbezeichnung) zu verwenden, wurde gestrichen.

Außerdem wurde folgender Satz gestrichen: „Diese Angaben dürfen für all diejenigen Weine verwendet werden, die die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllen.“

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b „Zusätzliche geltende Anforderungen“ der Produktspezifikation und Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen zur Kennzeichnung“ des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Es wurde für angemessener erachtet, bei der Kennzeichnung von Weinen den Begriff „Denominación de origen“ (Ursprungsbezeichnung) zu verwenden und auf die Verwendung der Abkürzung „DO“ zu verzichten.

Andererseits wird der betreffende Satz gestrichen, da er als überflüssig erachtet wird.

9. **Überarbeitung der Kontrollverfahren**

Beschreibung

Hinsichtlich der von der Kontrollstelle durchgeführten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation wurde festgelegt, dass die Proben in den Kellereien entnommen werden, die den Wein abfüllen, und nicht in denen, die ihn erzeugen.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 Buchstabe b „Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikation“ der Produktspezifikation. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung

Die Probenahmeverfahren wurden überarbeitet, um sie mit der Norm UNE EN ISO/IEC 17065:2012 in Einklang zu bringen. Wein auf der Erzeugungsstufe kann nicht klassifiziert werden, da er vor der Abfüllung noch anderen önologischen Verfahren wie Filtrieren, Stabilisierung oder Reifung unterzogen werden muss. Die Proben sollten daher in den Kellereien entnommen werden, die den Wein abfüllen, sodass die Probenahme in den Kellereien, die den Wein erzeugen, entfällt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Campo de Borja

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *Weiß- und Roséweine*

Kurzbeschreibung

Weißwein:

Aussehen: rein, kristallklar, gelblich-grünlich. Geruch: blumig, fruchtig, reintönig. Geschmack: frisch, säuerlich.

Roséwein:

Aussehen: rein, kristallklar, rosa (reintönig). Geruch: fruchtig, blumig. Geschmack: frisch, säuerlich, fruchtig.

- Maximaler Schwefeldioxidgehalt: 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.
- Gesamtalkoholgehalt (in % vol): darf für Weine, die ohne Anreicherung gewonnen wurden, 15 % vol überschreiten.
- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

2. Rotwein

Kurzbeschreibung

Aussehen: rein, kristallklar, rot (kirschrot).

Geruch: fruchtig, reif, blumig.

Geschmack: langer Abgang, angenehm, strukturiert, fleischig, vollmundig.

- Maximaler Schwefeldioxidgehalt: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.
- Gesamtalkoholgehalt (in % vol): darf für Weine, die ohne Anreicherung gewonnen wurden, 15 % vol überschreiten.
- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

3. Qualitätsschaumwein

Kurzbeschreibung

Aussehen: rein, kristallklar, gelb oder rosa (je nachdem, ob es sich um Weiß- oder Roséwein handelt).

Geruch: fruchtig und/oder blumig.

Geschmack: säuerlich, ausgewogen, frisch.

- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10,83
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	160

4. *Natürlicher Süßwein*

Kurzbeschreibung

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von \geq 5 g/l.
- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. *Spätlesen*

Kurzbeschreibung

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von \geq 5 g/l.
- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

6. Likörwein

Kurzbeschreibung

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- Schwefeldioxidgehalt von 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ≥ 5 g/l.
- Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Anbaudichte beträgt mindestens 1 500 Rebstöcke und höchstens 4 000 Rebstöcke je Hektar, die gleichmäßig auf die gesamte Anbaufläche verteilt sind.

Spezifisches önologisches Verfahren

Zur Gewinnung von Weinen mit dem geschützten Namen werden ausschließlich gesunde Trauben mit dem notwendigen Reifegrad gelesen, wenn sie einen Zuckergehalt von mindestens 170 g/l Most haben. Trauben, die nicht makellos sind, werden ausgesondert.

Der Druck bei der Most- oder Weinextraktion und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass die Ausbeute 74 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht übersteigt.

5.2. Höchsterträge

1. Rote Rebsorten

8 000 kg Trauben je Hektar

59,2 Hektoliter je Hektar

2. Weiße Rebsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

74 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Das geografische Gebiet der g. U. „Campo de Borja“ umfasst die folgenden Gemeinden der Provinz Zaragoza in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien: Agón, Ainzón, Alberite, Albeta, Ambel, Bisimbre, Borja, Bulbuenta, Bureta, El Buste, Fuendejalón, Magallón, Maleján, Pozuelo de Aragón, Tabuena und Vera de Moncayo, ebenso wie die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gemeindegebiets Mallén und die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 19 des Gemeindegebiets Fréscano.

7. Keltertraubensorten

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

MACABEO – VIURA

MAZUELA

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

MOSCATEL DE GRANO MENUDO (MUSCAT BLANC)

SYRAH

TEMPRANILLO

VERDEJO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet basiert auf der historischen Tradition, die bis in die Zeit vor 1 203 zurückgeht. Das Veruela-Kloster übte einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Weinbaus aus und trug dazu bei, eine bis heute bestehende Tradition zu bewahren, weiterzuentwickeln und zu stärken. Die geringen Niederschläge, der sogenannte *Cierzo* (Nordwind) und die plötzlichen Temperaturschwankungen wirken sich auf die organoleptischen Merkmale der Weine aus. Der Nordwind bewirkt eine intensive Evotranspiration, sodass der Boden eine geringe Feuchtigkeit aufweist; dadurch entsteht ein andauernder Wassermangel, der den Weinstöcken Kraft nimmt. Dementsprechend ist die Phenolreifung sehr langsam, was den Weinen ausgeprägte Aromen und intensive Farbtöne verleiht.

Likörwein

Die Tradition der Likörweine mit der g. U. „Campo de Borja“ besteht seit mehreren Jahrhunderten. Die geografischen und klimatischen Bedingungen in der Gegend bewirken einen sehr hohen Reifegrad, der zusammen mit den Merkmalen der Rebflächen, den geringen Erzeugungsmengen und der späten Lese zu einem eigenen Charakter führt, bei dem die Aromen sehr reifer oder sogar überreifer Früchte vorherrschen; diese Eigenschaften sind besonders gut für Likörweine geeignet.

Qualitätsschaumwein

Die Qualitätsschaumweine werden durch die natürlichen Gegebenheiten des Gebiets beeinflusst: Die Art der Böden, die Witterung und die Weinbauverfahren verleihen diesen Erzeugnissen ihre spezifischen optischen, geruchlichen und geschmacklichen Merkmale. Da diese Schaumweine nach dem traditionellen Verfahren hergestellt werden, sind sie mild und cremig mit Aromen und Geschmacksnuancen, die typisch für die in dem geografischen Gebiet erzeugten Weine sind. Die zweite Gärung in der Flasche und der Ausbau auf der Weinhefe führen zu feiner, anhaltender Perlage und einem fruchtigen und eleganten Aroma.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Die jeweils eigenen Handelsetiketten jedes eingetragenen Handelsunternehmens müssen dem Regulierungsausschuss vorgelegt werden, damit sie nach einer Kontrolle der in dieser Produktspezifikation aufgeführten Anforderungen im Etikettenverzeichnis erfasst werden können.

Die Etiketten müssen folgende Angabe enthalten: Denominación de Origen „Campo de Borja“ [Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“]. Das für den Verbrauch bestimmte Erzeugnis muss mit vom Regulierungsausschuss ausgegebenen nummerierten Garantiesiegeln versehen sein, die in der eingetragenen Weinkellerei so aufgebracht werden müssen, dass eine Wiederverwendung ausgeschlossen ist.

Die traditionellen Begriffe, die für die Weine mit der g. U. „Campo de Borja“ verwendet werden können, sind Folgende:

Traditioneller Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 : Denominación de Origen [Ursprungsbezeichnung]

Traditionelle Begriffe gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 : „Crianza“, „Reserva“, „Gran Reserva“, „Añejo“, „Noble“, „Clásico“, „Rancio“, „Superior“ und „Viejo“.

Die zusätzlichen Angaben, die im Rahmen der Kennzeichnung bezüglich des Herstellungsverfahrens verwendet werden dürfen, sind Folgende: „Naturalmente dulce“ (natürlich süß), „Vendimia tardía“ (Spätlese), „Maceración carbónica“ (Kohlensäuremischung), „Roble“ (Eichenholz), und „Fermentado en barrica“ (Fassgärung).

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Die Verpackung muss innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gemäß Nummer 4 der vorliegenden Produktspezifikation erfolgen, sodass der Ursprung des Erzeugnisses garantiert werden kann.

Der Transport und die Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets können die Qualität des Weins beeinträchtigen, da dieser Redoxreaktionen, Temperaturschwankungen und weiteren Einflüssen ausgesetzt werden kann, die umso schwerwiegender sind, je größer die zurückgelegte Entfernung ist. Mit der Abfüllung am Ursprungsort können die Merkmale und die Qualität des Erzeugnisses beibehalten werden.

Die Abfüllung ist ein wichtiger Vorgang, bei dem strengste Anforderungen eingehalten werden müssen, denn anderenfalls können die Qualität des Erzeugnisses stark beeinträchtigt und die Merkmale verändert werden.

Deswegen und angesichts der Erfahrung und des umfassenden Fachwissens über die besonderen Merkmale der Weine, die die Weinkellereien der g. U. „Campo de Borja“ im Laufe der Jahre erworben haben, muss die Abfüllung am Ursprungsort erfolgen, sodass alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine erhalten bleiben können.

Link zur Produktspezifikation

https://www.aragon.es/documents/20127/60698009/PLIEGO_CONDICIONES_DOP_Campo_Borja_cambios.pdf/c542144a-db1e-c608-8cc2-b6f7784385a3?t=1688112722069

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE